



Umsetzung Istanbul-Konvention – Ebene Kantone

Bestandesaufnahme und prioritäre Handlungsfelder

Zweiter Bericht der Schweizerischen Konferenz gegen Häusliche Gewalt SKHG

Auf Grundlage des ersten Berichts von September 2018

Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

1 Überblick Umsetzung Istanbul-Konvention	3
1.1 Ausgangslage	3
1.2 Vorbereitung und Zielsetzung des Berichts	3
2 Bestandsaufnahme und prioritäre Handlungsfelder	3
3 Massnahmen der ersten Phase (2018-2026)	4
3.1 Finanzierung (Art. 8 IK)	4
3.2 Gesamtschweizerische Bildung (Art. 14 IK)	4
3.3 Arbeit mit gewaltausübenden Personen (Art. 16 IK)	5
3.4 Erhöhung der Bekanntheit der Opferhilfe (Art. 19 und 24 IK)	6
3.5 Genügend Schutzunterkünfte (Art. 23 IK)	6
3.6 Krisenzentren für Opfer sexueller Gewalt und Dokumentation von Verletzungen und Spuren der Gewalt (Art. 25 IK)	6
3.7 Gewaltbetroffene Kinder: Unterstützung und Berücksichtigung der Gewalt in Besuchs- und Sorgerechtsentscheiden (Art. 26, 31 und 56 IK)	7
4 Massnahmen der zweiten Phase (Nationale Strategie gegen Gewalt ab 2027)	8
4.1 Grundvoraussetzungen	8
G1: Sicherstellung der Finanzierung von Angeboten, Infrastrukturen und von Massnahmen, die sich aus der Nationalen Strategie gegen Gewalt ergeben (Art. 8 IK)	8
G2: Interkantonale, nationale sowie interdisziplinäre Koordination als prioritäre Daueraufgabe (Art. 7 und 10 IK)	8
G3: Statistik (Art. 11 IK)	9
G4: Prüfung eines nationalen Rahmengesetzes zur Umsetzung der IK	10
4.2 Thematische Schwerpunkte	12
T1: Verbindliche und nachhaltig verankerte Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen (Art. 15 IK)	12
T2: Gewaltprävention und Gleichstellung als integraler Bestandteil der schulischen Bildung (Art. 14 IK)	13
T3: Nachhaltiges Sensibilisierungs- und Präventionsprogramm zur Förderung einer Nulltoleranz-Kultur gegenüber häuslicher, sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt (Art. 13 IK)	13
T4: Stärkung von Schutz, Versorgung und Rechten gewaltbetroffener Personen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen (Art. 22, 23, 25, 26, 31 und 56 IK)	14
T5: Tatpersonenarbeit als zentraler Bestandteil des Opferschutzes (Art. 16 IK)	15
T6: Interkantonale standardisierte und übergreifende Bewertung und Bewältigung von (Hoch-) Risikofällen (Art. 51ff. IK)	16
T7: Justiz – Spezifische Bearbeitung von Fällen häuslicher Gewalt unter Berücksichtigung zivil- und strafrechtlicher Aspekte (Art. 49, 50 und 56 IK)	17
5 Fazit	19
6 Abkürzungsverzeichnis	20

Hinweis: Die Verweise in diesem Dokument sind als [Hyperlinks](#) hinterlegt und klickbar.

1 Überblick Umsetzung Istanbul-Konvention

1.1 Ausgangslage

Auf nationaler Ebene wurden mit dem Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (NAP IK) unter Federführung des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) und der Roadmap zur Bekämpfung von häuslicher und sexueller Gewalt unter Federführung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) zwei komplementäre strategische Instrumente zur Bekämpfung von häuslicher, sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt geschaffen. Die Bilanzierung der Roadmap erfolgte am 27. April 2026, jene des NAP IK ist für Ende 2026 vorgesehen. Beide Instrumente haben massgeblich zur Stärkung der Prävention und des Gewaltschutzes beigetragen.

Die für das EDI und das EJPD zuständigen Bundesräte haben im Einvernehmen mit den beteiligten Kantons-, Städte- und Gemeindeorganisationen beschlossen, eine neue, gemeinsame Strategie zu erarbeiten, welche die bisherigen Instrumente Roadmap und NAP IK ablösen soll: die Nationale Strategie gegen häusliche, sexualisierte und geschlechtsbezogene Gewalt (im Folgenden: Nationale Strategie gegen Gewalt [Arbeitstitel]). Die enge Zusammenarbeit der beiden Departemente gewährleistet, dass Sicherheits- und Gleichstellungsaspekte gleichermassen berücksichtigt werden. Ein umfassender und kohärenter Ansatz soll die bestehenden strategischen Instrumente bündeln, den politischen Austausch institutionell verankern und die Massnahmen breit abstützen. Die Erarbeitung der Strategie entspricht zudem einer Empfehlung der im Dezember 2025 veröffentlichten Zwischenevaluation der Gleichstellungsstrategie 2030.

Seitens der Kantone werden die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) sowie die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) die Nationale Strategie gegen Gewalt zusammen mit dem Bund erarbeiten. Neben der Schweizerischen Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG) werden auch der Schweizerische Städteverband (SSV), der Schweizerische Gemeindeverband (SGV), die Zivilgesellschaft sowie Expertinnen und Experten aus der Wissenschaft in die Arbeiten einbezogen. Diese Akteure bilden gemeinsam die Arbeitsgruppe Strategie Gewalt (AG Strategie Gewalt).

Die fachliche Koordination der Arbeiten übernimmt das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG). Die politische Verantwortung auf Bundesebene liegt im Rahmen einer Co-Federführung beim EDI und beim EJPD. Die Verabschiedung der Nationalen Strategie gegen Gewalt ist für Anfang 2027 vorgesehen.

1.2 Vorbereitung und Zielsetzung des Berichts

Die SKHG vereint die kantonalen Koordinations- und Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt. Als Fachkonferenz, der für die Umsetzung der Istanbul-Konvention zuständigen kantonalen Stellen, vertritt die SKHG deren fachliche Perspektive und bündelt deren Expertise und den Erfahrungsschatz aus der Umsetzungspraxis. Im Rahmen der etablierten Zusammenarbeit mit der KKJPD und der SODK gewährleistet sie die Einbindung der Umsetzungsperspektive in die politischen und strategischen Arbeiten. Sie ist Mitglied des Ausschusses Bund–Kantone–Gemeinden zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, der die Arbeiten an der Nationalen Strategie gegen Gewalt am 5. Februar 2026 lanciert hat.

Der vorliegende Bericht fasst die Erkenntnisse und Empfehlungen der für die Umsetzung der Istanbul-Konvention zuständigen kantonalen Fachstellen zusammen. Gestützt auf die langjährige kantonale Umsetzungspraxis bildet er eine zentrale fachliche Grundlage für die Erarbeitung der Nationalen Strategie gegen Gewalt. Er wird der AG Strategie Gewalt Ende Juli 2026 vorgelegt.

2 Bestandsaufnahme und prioritäre Handlungsfelder

Der vorliegende Bericht gliedert sich in zwei Teile. Zunächst werden die im ersten Bericht der SKHG (2018) formulierten Massnahmen (nachfolgend: Massnahmen der ersten Phase) hinsichtlich ihres Umsetzungsstands zusammenfassend eingeordnet und Empfehlungen für ihre Berücksichtigung in der Nationalen Strategie gegen Gewalt formuliert (**Kapitel 3**). Anschliessend werden die von den

Mitgliedern der SKHG identifizierten prioritären Handlungsfelder sowie die daraus abgeleiteten Massnahmen der zweiten Phase dargestellt (**Kapitel 4**).

Die Darstellung erfolgt entlang der Struktur der Istanbul-Konvention. Diese Systematik hat sich bereits im ersten Bericht der SKHG (2018) bewährt. Aus Sicht der SKHG sollte sie auch der Nationalen Strategie gegen Gewalt zugrunde liegen, um eine kohärente Abstimmung mit den kantonalen Aktions- und Massnahmenplänen sicherzustellen, die sich neben der Nationalen Strategie gegen Gewalt primär an der Istanbul-Konvention orientieren.

Die Struktur der Istanbul-Konvention ermöglicht zudem eine klare Gliederung entlang der Handlungsbereiche Prävention (*Prevention*), Schutz und Unterstützung (*Protection*) sowie Strafverfolgung (*Prosecution*). Sie bildet damit einen kohärenten und tragfähigen Rahmen für die strategische Steuerung und operative Umsetzung.

3 Massnahmen der ersten Phase (2018-2026)

Im ersten Bericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention auf kantonaler Ebene vom September 2018 formulierte die SKHG Massnahmen in sieben prioritären Themenbereichen. Diese wurden vollständig in die Roadmap und grösstenteils auch in den Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (NAP IK) aufgenommen. Seither wurden zahlreiche Massnahmen umgesetzt oder angestossen; in einzelnen Bereichen bestehen jedoch weiterhin strukturelle Herausforderungen. Nachfolgend werden die Entwicklungen in den einzelnen Themenbereichen aus Sicht der Kantone zusammenfassend dargestellt und die Empfehlungen der SKHG für die Nationale Strategie gegen Gewalt formuliert. Für eine vertiefte Auseinandersetzung wird auf die Bilanz der Roadmap sowie des NAP IK verwiesen.

3.1 Finanzierung (Art. 8 IK)

Die Umsetzung der Istanbul-Konvention setzt voraus, dass Angebote im Bereich des Opferschutzes, der Prävention und der Arbeit mit Tatpersonen langfristig und bedarfsgerecht finanziert werden. In der Praxis bestehen zwischen den Kantonen und den verschiedenen Trägerschaften jedoch erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Finanzierungsmodelle und der verfügbaren Ressourcen.

Während einzelne Leistungen über langfristige Leistungsvereinbarungen abgesichert sind, sind Institutionen in anderen Bereichen trotz öffentlichem Auftrag teilweise auf projektbezogene Beiträge oder Drittmittel angewiesen. Dies erschwert eine nachhaltige Angebotsentwicklung, bindet personelle Ressourcen in der Mittelbeschaffung und kann dazu führen, dass vergleichbare Leistungen je nach Trägerschaft unterschiedlich finanziert werden. Aus Sicht der SKHG ist insbesondere die Finanzierung von Leistungen im Bereich des Opferschutzes nicht überall ausreichend und langfristig gesichert.

Der Bund unterstützt öffentliche, private und gemeinnützige Organisationen bei der Entwicklung innovativer Modellprojekte von nationalem Interesse mit Finanzhilfen des EBG in der Höhe von rund CHF 3 Mio. pro Jahr. Diese Fördermittel leisten einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung der Praxis. Sie sind jedoch befristet und können eine dauerhafte Finanzierung von Regelstrukturen nicht ersetzen.

Empfehlung: Langfristig gesicherte finanzielle Mittel zur Umsetzung der IK. Siehe **G1**.

3.2 Gesamtschweizerische Bildung (Art. 14 IK)

Präventionsthemen wie Gleichstellung, Abbau von Rollenzuschreibungen, gegenseitiger Respekt, gewaltfreie Konfliktlösung, geschlechtsspezifische Gewalt und das Recht auf Unversehrtheit werden im schulischen Kontext weiterhin zu wenig und nicht flächendeckend behandelt. Die Umsetzung ist stark von verfügbaren Ressourcen und von den Prioritäten der Bildungsdepartemente, der Schulleitungen und Lehrpersonen abhängig.

Seit dem Jahr 2022 wurden durch die SKHG entsprechende Arbeiten im Rahmen von Handlungsfeld 2 der Roadmap, Massnahme 11 NAP IK aufgenommen (u. a. Projektskizze, kantonale Umfrage, fachliche Abklärungen). Diese zeigten, dass eine nationale und mehrsprachige Übersichtsplattform

aufgrund der regional unterschiedlichen Bildungslandschaft wenig zielführend ist. Stattdessen wird eine kantonsspezifisch anpassbare Zusammenstellung verfügbarer schulischer Angebote erarbeitet, ergänzt durch Sensibilisierungshinweise sowie Hinweise auf Fach- und Beratungsstellen. In Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule Zürich sollen zudem Unterrichtsmaterialien und Sensibilisierungshinweise für Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulsozialarbeitende in der Deutschschweiz entwickelt werden. Die Anschlussfähigkeit an die lateinische Schweiz ist im Konzept vorgesehen.

Die bisherigen Arbeiten zeigen gleichzeitig, dass die Verankerung der Thematik im Bildungsbereich weiterhin uneinheitlich ist und die Zuständigkeiten der Bildungsdepartemente unterschiedlich ausgestaltet sind. Die Zusammenarbeit mit den zentralen Partnerinnen und Partnern wird deshalb verstärkt. Der Abschluss des Projekts ist frühestens Ende 2027 vorgesehen.

Empfehlung: Weiterführung und Überführung in die Nationale Strategie gegen Gewalt bis zu ihrer schweizweiten Umsetzung. Stärkung der verbindlichen Verantwortlichkeiten im Bildungsbereich. Siehe T2.

3.3 Arbeit mit gewaltausübenden Personen (Art. 16 IK)

Die Arbeit mit gewaltausübenden Personen ist zentral für die wirksame Bekämpfung häuslicher Gewalt und die Stärkung des Opferschutzes.

Im Jahr 2022 wurden die kantonalen Angebote zur Arbeit mit gewaltausübenden Personen in einem internen Arbeitspapier der SKHG erfasst und der Bedarf der Kantone hinsichtlich interkantonalen Massnahmen erhoben. Die Bestandsaufnahme zeigte, dass fast alle Kantone über Angebote der Gewaltberatung und/oder sozialpädagogische Lernprogramme für Tatpersonen verfügten. Gleichzeitig wurde deutlich, dass die kantonalen Strukturen und Angebote unterschiedlich ausgestaltet sind. In verschiedenen Kantonen wurden seither Anpassungen in der Angebotsgestaltung vorgenommen. Als prioritärer Handlungsbedarf wurde insbesondere die Möglichkeit fachlicher Aus- und Weiterbildungen für Gewaltberatende identifiziert.

Die Arbeitsgruppe «Arbeit mit Tatpersonen» klärte in den Jahren 2023 und 2024 bei verschiedenen Fachhochschulen das Interesse zur Umsetzung von Weiterbildungsmodulen in diesem Bereich ab und erarbeitete ein Weiterbildungskonzept, welches verschiedene Module enthält. Im Jahr 2025 bestätigte die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) die Bereitschaft, ein erstes Basismodul für Gewaltberatende im Bereich häuslicher Gewalt in ihr Bildungsprogramm aufzunehmen. Der Weiterbildungskurs «Arbeit mit Tatpersonen häuslicher Gewalt» wurde im April und Mai 2026 als 4-tägige Weiterbildung erstmals – vorerst ausschliesslich in deutscher Sprache – durchgeführt. Mit 16 Teilnehmenden war der Kurs zwar nicht ausgebucht aber für die ZHAW zufriedenstellend gebucht worden. Nach Auswertung der Rückmeldungen und Erfahrungen aus dem Pilotkurs entschied die ZHAW den WBK 2027 erneut anzubieten.

Im Jahr 2025 erarbeiteten die SKHG und solvio (ehemals Fachverband Gewaltberatung Schweiz [FVGS]) Mindeststandards für Lernprogramme gegen sexualisierte Gewalt. Gleichzeitig wurden die kantonalen Standards für Lernprogramme gegen häusliche Gewalt aktualisiert. Ergänzend entwickelte solvio Qualitätsstandards für die proaktive Ansprache, Gewaltberatung und Therapie in der Arbeit mit Tatpersonen häuslicher Gewalt. Sämtliche Standards sind auf der Website von solvio¹ publiziert.

Empfehlung: Sicherung der erreichten Fortschritte – insbesondere durch ein Angebot in den verschiedenen Landessprachen und Weiterentwicklung der Arbeit mit Tatpersonen im Rahmen der Nationalen Strategie gegen Gewalt. Siehe T5.

¹ Solvio, Standards: <https://solvio.ch/de/downloads>

3.4 Erhöhung der Bekanntheit der Opferhilfe (Art. 19 und 24 IK)

Seit dem 1. Mai 2026 ist die Opferhilfe in der ganzen Schweiz rund um die Uhr über die dreistellige Kurznummer 142 erreichbar. Mit der neuen Opferhilfe-Nummer wird gewaltbetroffenen Personen ein rascher und niederschwelliger Zugang zu Beratung und Schutzangeboten ermöglicht².

Per 1. Juni 2026 hat der Bund die zweite Welle seiner nationalen Präventionskampagne gegen häusliche und sexualisierte Gewalt lanciert, deren Schwerpunkt die neue Opferhilfe-Nummer 142 bildet.

Die SKHG unterstützt die von der SODK vorgeschlagenen Massnahmen zur weiteren Stärkung der Bekanntheit der Opferhilfe. Hierzu zählen insbesondere der Aufbau einer Statistik zur neuen Opferhilfe-Nummer 142, die Koordination und Organisation des Erfahrungsaustauschs unter den Kantonen sowie die Prüfung einer Ausweitung des Angebots auf weitere Kanäle.

Empfehlung: Sicherung der erreichten Fortschritte und Weiterentwicklung der Bekanntheit der Opferhilfe im Rahmen der Nationalen Strategie gegen Gewalt. Siehe T3.

3.5 Genügend Schutzunterkünfte (Art. 23 IK)

Die SODK hat im November 2024 eine Analyse zu den Schutz- und Notunterkünften publiziert, in deren Begleitgruppe auch die SKHG Einsitz hatte³.

Die Entwicklung regionaler Lösungen zur Schliessung von Lücken bei Plätzen in Schutz- und Notunterkünften wurde zudem durch den Ausschuss Bund-Kantone-Gemeinden in Umsetzung der IK als erste Massnahme in der Bekämpfung gegen Femizide definiert⁴.

Im Bereich der Schutz- und Notunterkünfte steht die Umsetzung des Folgemandats an. Die SKHG unterstützt die von der SODK vorgeschlagenen Massnahmen zur Umsetzung des Folgemandats im Rahmen der Nationalen Strategie gegen Gewalt.

Empfehlung: Sicherung der erreichten Fortschritte und Weiterentwicklung von Lösungen für genügend Schutzunterkünfte im Rahmen der Nationalen Strategie gegen Gewalt. Siehe T4.

3.6 Krisenzentren für Opfer sexueller Gewalt und Dokumentation von Verletzungen und Spuren der Gewalt (Art. 25 IK)

Der Zugang zu einer spezialisierten medizinischen Versorgung sowie zu einer gerichtsverwertbaren rechtsmedizinischen Dokumentation von Verletzungen und Gewaltspuren ist noch nicht in allen Kantonen flächendeckend gewährleistet.

Mit der Botschaft des Bundesrates zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes von Oktober 2025 sollen wichtige rechtliche Grundlagen geschaffen werden, um die medizinische und rechtsmedizinische Versorgung von Gewaltopfern zu verbessern. Die Vorlage sieht insbesondere vor, dass Opfer unabhängig von einer Strafanzeige Zugang zu einer spezialisierten medizinischen Versorgung sowie zu einer unentgeltlichen rechtsmedizinischen Dokumentation erhalten. Zudem sollen die Kantone verpflichtet werden, entsprechende Angebote bereitzustellen und dafür zu sorgen, dass diese den Betroffenen bekannt und leicht zugänglich sind. Die Vorlage befindet sich derzeit in parlamentarischer Beratung.

Zur Unterstützung der kantonalen Umsetzung erarbeitet die SKHG derzeit eine Übersicht bestehender kantonalen Versorgungsmodelle mit guter Praxis. Darauf aufbauend sollen Empfehlungen für die Einführung entsprechender Versorgungskonzepte entwickelt werden. Ziel ist ein schweizweit standardisierter Zugang zu qualitativ hochwertiger medizinischer und rechtsmedizinischer Versorgung für Opfer von Gewalt. Die Kantone sollen damit bis Ende 2026 über eine Grundlage für die Umsetzung des revidierten Opferhilfegesetzes verfügen.

² SODK, zentrale Opferhilfe-Telefonnummer: <https://www.sodk.ch/de/themen/opferhilfe/zentrale-opferhilfe-telefonnummer/>

³ SODK, Analyse Schutz und Notunterkünfte: <https://www.sodk.ch/de/dokumentation/publikationen/analyse-schutz-und-notunterkunfte/>

⁴ EBG, Medienmitteilung vom 26.06.2025: https://www.ebg.admin.ch/de/newsb/2uP12PfsFfAD4z_2_1Tk1

Zur erfolgreichen Umsetzung von Art. 25 IK empfiehlt die SKHG die Bereitstellung ausreichender finanzieller Mittel für den Aufbau und den Betrieb entsprechender Versorgungsangebote.

Empfehlung:	Sicherung der erreichten Fortschritte und Weiterentwicklung der Krisenzentren und Dokumentationsmöglichkeiten im Rahmen der Nationalen Strategie gegen Gewalt. Siehe G1 .
-------------	--

3.7 Gewaltbetroffene Kinder: Unterstützung und Berücksichtigung der Gewalt in Besuchs- und Sorgerechtsentscheiden (Art. 26, 31 und 56 IK)

Häusliche Gewalt wird bei Entscheiden in Familienrechtsverfahren zu elterlicher Sorge, Obhut und Besuchsrecht noch nicht systematisch, proaktiv und flächendeckend abgeklärt und berücksichtigt. Dies zeigen die Ergebnisse einer 2024 veröffentlichten schweizweiten Untersuchung, die im Auftrag des EBG und der SKHG durchgeführt wurde. Gleichzeitig wurden die bestehenden Angebote für gewaltbetroffene Kinder erhoben und analysiert.

Seit dem Jahr 2022 wurden wichtige Grundlagen für die Weiterentwicklung dieses Themenbereichs erarbeitet. Im Jahr 2025 wurde der Leitfaden «Kontakt nach häuslicher Gewalt?»⁵ in überarbeiteter Form publiziert und unter Einbezug zentraler Partner breit abgestützt. Die Verbreitung bei den relevanten Fachstellen sowie begleitende Schulungsangebote wurden weitergeführt.

Im Vordergrund stehen nun die Umsetzung und Anwendung des Leitfadens durch Fachpersonen, die Verbreitung bewährter Praxis sowie die Weiterentwicklung geeigneter Unterstützungs- und Schutzmassnahmen für betroffene Kinder. Ziel ist, dass häusliche Gewalt bei Besuchs- und Sorgerechtsentscheiden systematisch abgeklärt und berücksichtigt wird. Damit unterstützt die SKHG die vom Bundesrat angestossene Modernisierung des Familienverfahrensrechts mit dem Ziel, dass Kindesschutzmassnahmen bei häuslicher Gewalt rascher und wirksamer greifen.

Empfehlung:	Sicherung und Weiterentwicklung der Berücksichtigung häuslicher Gewalt in Besuchs- und Sorgerechtsentscheiden im Rahmen der Nationalen Strategie gegen Gewalt. Verbindliche Verantwortlichkeit im zivilrechtlichen Justizbereich/KESB. Siehe T1 , T4 und T7 .
-------------	--

⁵ SKHG, Leitfaden «Kontakt nach häuslicher Gewalt»: <https://csvd.ch/de/leitfaden-kontakt-nach-hauslicher-gewalt/>

4 Massnahmen der zweiten Phase (Nationale Strategie gegen Gewalt ab 2027)

Die Massnahmen der zweiten Phase ab dem Jahr 2027 bauen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der ersten Phase auf und orientieren sich konsequent an der Struktur der Istanbul-Konvention. Sie gliedern sich in Grundvoraussetzungen (G1 – G4) und thematische Schwerpunkte (T1 – T7).

Die Grundvoraussetzungen bilden das methodische Fundament der Strategie und sind Bedingung dafür, dass die thematischen Massnahmen ihre angestrebte Wirkung entfalten können. Die SKHG empfiehlt, diese als prioritäre Querschnittsaufgaben in der Nationalen Strategie gegen Gewalt zu verankern und ihre Umsetzung mit den notwendigen Ressourcen und Zuständigkeiten zu sichern.



4.1 Grundvoraussetzungen

G1: Sicherstellung der Finanzierung von Angeboten, Infrastrukturen und von Massnahmen, die sich aus der Nationalen Strategie gegen Gewalt ergeben (Art. 8 IK)

Die wirksame Umsetzung der Istanbul-Konvention setzt eine langfristig gesicherte Finanzierung der erforderlichen Angebote, Infrastrukturen und Massnahmen voraus.

Dies betrifft sowohl personelle Ressourcen als auch Sachmittel. Ebenso ist die Sicherstellung der Projekte und Massnahmen der ersten Phase bis zu ihrem operativen Abschluss Voraussetzung für eine gelingende Umsetzung.

Die SKHG empfiehlt, die Finanzierung sämtlicher Massnahmen der ersten und zweiten Phase als integralen Bestandteil der Erarbeitung der Nationalen Strategie gegen Gewalt zu behandeln und die erforderlichen Finanzierungsgrundlagen vor deren Verabschiedung soweit möglich zu klären.

G2: Interkantonale, nationale sowie interdisziplinäre Koordination als prioritäre Daueraufgabe (Art. 7 und 10 IK)

Die Bekämpfung häuslicher, sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt erfordert das koordinierte Zusammenwirken zahlreicher Akteurinnen und Akteure aus unterschiedlichen Fachbereichen sowie auf allen staatlichen Ebenen. Die föderalen Strukturen führen dabei zu unterschiedlichen Zuständigkeiten, Ressourcen und Angeboten. Eine dauerhafte und wirksame Koordination zwischen Bund, Kantonen und allen relevanten staatlichen Stellen ist deshalb eine Grundvoraussetzung für eine kohärente Umsetzung der Istanbul-Konvention, die wirksame Nutzung von Synergien sowie harmonisierte Schutzstandards für Betroffene.

Die Erfahrungen aus der Roadmap und dem NAP IK bestätigen den Mehrwert einer verstärkten Koordination, zeigen jedoch auch Grenzen auf. Dazu gehören insbesondere unzureichende Ressourcen, teilweise unklare Zuständigkeiten sowie Herausforderungen bei der Verstetigung und Verbreitung bewährter Praxis.

Koordination ist deshalb keine einzelne Massnahme, sondern eine dauerhafte Führungs- und Querschnittsaufgabe. Ihre wirksame Wahrnehmung setzt klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sowie ausreichende personelle, finanzielle und organisatorische Ressourcen voraus.

Die SKHG empfiehlt:

- für jede Massnahme der Nationalen Strategie gegen Gewalt eine federführende Stelle zu bestimmen und mit den erforderlichen Ressourcen und Kompetenzen auszustatten;
- die für Koordinationsaufgaben verantwortlichen Stellen auf Bundes-, interkantonaler und kantonaler Ebene personell und finanziell so auszustatten, dass sie ihre Aufgaben wirksam, dauerhaft und nachhaltig wahrnehmen können. Dies umfasst insbesondere die Koordinations-, Fach- und Monitoringfunktionen des EBG, der SKHG, der kantonalen Fachstellen und Gleichstellungsbüros;
- die kantonalen Fachstellen gegen häusliche, sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt und Gleichstellungsbüros sowie die SKHG in ihrer strategischen, koordinativen und fachlichen Funktion zu stärken. Dies umfasst insbesondere die Wahrnehmung des Präventionsauftrags der Istanbul-Konvention, einschliesslich der Bekämpfung von Geschlechterstereotypen und strukturellen Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern;
- Massnahmen der ersten Phase sowie die daraus gewonnenen Erkenntnisse dauerhaft in der Nationalen Strategie gegen Gewalt zu verankern. Dort, wo die Überführung in die Regelstrukturen noch nicht erfolgt ist, sind Zuständigkeiten und Trägerschaften festzulegen;
- interkantonale Konferenzen, die Koordinationsaufgaben übernehmen, mit den dafür erforderlichen Ressourcen auszustatten. Für Koordinationsaufgaben, die nicht über Kantonsbeiträge finanziert werden können, wird auf **G1** verwiesen;
- dauerhafte Steuerungs- und Koordinationsstrukturen sowie gemeinsame Standards, Monitoring-mechanismen und Datenaustauschprozesse sicherzustellen.

G3: Statistik (Art. 11 IK)

Art. 11 der Istanbul-Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten, in regelmässigen Abständen einschlägige, genau aufgeschlüsselte statistische Daten über alle in den Geltungsbereich des Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu erheben. In der Schweiz fehlen mit Ausnahme der polizeilichen Kriminalstatistik und der Opferhilfestatistik jedoch weitgehend einheitliche, systematisch erhobene und national vergleichbare Daten zu häuslicher, sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie zu Gewalt gegen Frauen. Dies betrifft insbesondere Daten zu Strafverfahren und Strafurteilen, zivil- und migrationsrechtlichen Verfahren, polizeilichen Interventionen sowie zu Angeboten und zur Inanspruchnahme von Schutz-, Gesundheits- und Sozialdiensten. Unzureichend sind zudem die Daten zu Gewaltdynamiken und zu besonders vulnerablen Personengruppen (z. B. von elterlicher Paargewalt betroffene Kinder, Menschen mit Behinderungen, Personen mit Migrationsbiografie sowie LGBTIQ+-Personen).

Für die weitere Umsetzung der Istanbul-Konvention ist eine schweizweit möglichst vergleichbare und öffentlich zugängliche Datengrundlage zu sämtlichen Gewaltformen im Geltungsbereich der Istanbul-Konvention von zentraler Bedeutung. Zur Sicherung einer qualitativ hochwertigen Datenlage empfiehlt die SKHG, weitgehend standardisierte und vergleichbare Indikatoren zu entwickeln sowie eine Datenerhebungspraxis zu etablieren, die differenzierte Auswertungen zu schweizweiten Entwicklungen ermöglicht.

Auf kantonaler Ebene bestehen teilweise bereits Bestrebungen zum Aufbau standardisierter Datenerhebungen auf der Grundlage von Einzelfalldaten. Als Beispiele seien hier die Kantone Graubünden⁶,

⁶ GR, Gesetz gegen häusliche Gewalt: <https://www.gr.ch/DE/publikationen/vernehmlassungen/dvs/Seiten/GHG.aspx>

Genf⁷, Basel-Stadt⁸, Waadt⁹ sowie Zürich¹⁰ genannt. Ergänzend bilden die Empfehlungen des Europarat-Berichts «*Ensuring data collection and research on violence against women and domestic violence: Article 11 of the Istanbul Convention*»¹¹ (2016) sowie des EBG-Berichts «Statistische Datengrundlagen der Schweiz für die Staatenberichterstattung zur Istanbul-Konvention»¹² (2019) eine fachliche Grundlage. Erfahrungen beim Aufbau der Datenerhebungsgrundlagen der Kantone zeigen, dass eine enge Zusammenarbeit zwischen den für die Umsetzung der Istanbul-Konvention zuständigen Stellen und den statistischen Fachstellen eine zweckmässige Grundlage für den Aufbau und die Pflege einer solchen Datengrundlage bilden.

Das BFS bereitet aktuell eine Prävalenzstudie zur geschlechtsspezifischen Gewalt in der Schweiz vor, die ein besseres Bild über das Dunkelfeld liefern soll und im Jahr 2028 verfügbar sein wird. Die SKHG würde es begrüßen, wenn diese Studie künftig in regelmässigen Abständen wiederholt wird.

Regelmässig erhobene und differenzierte statistische Daten ermöglichen es, Ursachen und Auswirkungen häuslicher, sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt systematisch zu analysieren, Entwicklungen im Zeitverlauf zu beobachten und die Wirksamkeit der ergriffenen Massnahmen evidenzbasiert zu überprüfen. Gleichzeitig machen sie bestehende Versorgungs- und Schutzlücken sichtbar und ermöglichen eine zielgerichtete politische Steuerung, indem Präventions-, Schutz- und Unterstützungsangebote bedarfsgerecht geplant, priorisiert und mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet werden können.

G4: Prüfung eines nationalen Rahmengesetzes zur Umsetzung der IK

Die Umsetzung der Istanbul-Konvention erfolgt heute weitgehend im Rahmen der kantonalen Zuständigkeiten. Dies führt zu Unterschieden bei der Prioritätensetzung, der Organisation und der Ressourcenausstattung sowie bei der Ausgestaltung der Präventions-, Schutz- und Unterstützungsangebote und der Massnahmen gegenüber Tatpersonen. Gleichzeitig umfasst die Istanbul-Konvention einen breiten Geltungsbereich, der über polizeiliche Aufgaben hinausgeht und eine koordinierte Umsetzung über verschiedene Politik- und Aufgabenbereiche hinweg voraussetzt.

Vor diesem Hintergrund kann ein nationales Rahmengesetz als möglicher Ansatz zur Weiterentwicklung der Umsetzung der Istanbul-Konvention betrachtet werden. Aus fachlicher Sicht wäre dabei zentral, dass der gesamte Geltungsbereich der Istanbul-Konvention berücksichtigt wird und bestehende kantonale Errungenschaften sowie bewährte Gewaltschutzsysteme erhalten und weiterentwickelt werden.

Basierend auf den Erfahrungen der letzten acht Jahre bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention in den Kantonen zeigt sich aus fachlicher Sicht insbesondere in den folgenden Themenbereichen ein Bedarf an schweizweit kohärenteren Rahmenbedingungen:

- **Finanzierung der operativen und strategischen Aufgaben**
Eine nachhaltige Finanzierung stellt eine wesentliche Voraussetzung für die langfristige Umsetzung der Istanbul-Konvention dar (vgl. G1).
- **Übergreifende Koordination und Monitoring**
Die Istanbul-Konvention sieht eine koordinierte und bereichsübergreifende Umsetzung (*integrated policies*) vor. Die bestehenden Koordinationsstrukturen verfügen derzeit nicht über ausreichende Ressourcen und Kompetenzen, um diese Umsetzung wirksam sicherzustellen. Zudem erschweren die unterschiedlichen kantonalen Umsetzungsprozesse eine effektive und effiziente Koordination (vgl. G2). Aus fachlicher Sicht könnte ein allfälliges nationales Rahmengesetz – unter Wahrung der

⁷ GE, *statistiques cantonales* : https://statistique.ge.ch/domaines/19/19_02/publications.asp

⁸ BS, Dashboard Häusliche Gewalt: <https://statistik.bs.ch/haeusliche-gewalt/>

⁹ VD, *observatoire de la violence domestique* : <https://www.vd.ch/etat-droit-finances/egalite-entre-les-femmes-et-les-hommes/violence-domestique/observatoire-de-la-violence-domestique>

¹⁰ ZH, häusliche Gewalt in Zahlen: <https://www.zh.ch/de/sicherheit-justiz/delikte-praevention/gewalt-extremismus/haeusliche-gewalt/haeusliche-gewalt-in-zahlen.html?page=1>

¹¹ Europarat-Bericht: <https://edoc.coe.int/en/violence-against-women/7138-ensuring-data-collection-and-research-on-violence-against-women-and-domestic-violence-article-11-of-the-istanbul-convention.html>

¹² EBG-Bericht: https://www.ebg.admin.ch/dam/it/sd-web/vyxxGgxskOJt/EBG_2019_Statistische%20Datengrundlagen%20Istanbul-Konvention_d.pdf

kantonalen Zuständigkeiten – schweizweit verbindliche Standards für die Umsetzung der Istanbul-Konvention sowie deren interkantonale Koordination festlegen.

- **Statistiken**

Eine koordinierte, schweizweite statistische Datenerhebung ist nur in Teilbereichen der Istanbul-Konvention vorhanden (z.B. PKS und Opferhilfestatistik). Dadurch können Ausmass, Ursachen und Entwicklungen der Gewaltphänomene sowie präventive, zivilrechtliche, polizeiliche und strafrechtliche Massnahmen nicht umfassend evidenzbasiert analysiert und als Grundlage für Entscheidungen genutzt werden. Ausserdem ist ein fachlicher Datenaustausch auf interkantonaler Ebene für kantonsübergreifende Massnahmen erschwert (vgl. G3).

- **Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen**

Die Ausgestaltung von Aus- und Weiterbildungsangeboten unterscheidet sich zwischen den Kantonen und den betroffenen Berufsgruppen. Der Erwerb und die kontinuierliche Aktualisierung des erforderlichen Fachwissens stellen eine wesentliche Grundlage für die Prävention von Femiziden sowie häuslicher, sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt dar (vgl. T1).

- **Prävention (schulische Bildung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit)**

Die Kantone setzen unterschiedliche Mittel und Massnahmen zur Prävention ein. Dies führt zu Unterschieden hinsichtlich Reichweite, Ausgestaltung und Zugänglichkeit der Präventionsangebote und damit zu unterschiedlichen Voraussetzungen für die Prävention zwischen den Kantonen (vgl. T2, T3). Aus fachlicher Sicht sind gemeinsame Standards und Koordinationsmechanismen – namentlich im Bereich der Risikoprävention – von zentraler Bedeutung.

- **Opferschutz (Schutz gewaltbetroffener Personen, Tatpersonenarbeit, Risikomanagement)**

Die Umsetzung von Opferschutzmassnahmen, Tatpersonenarbeit und Risikomanagement ist kantonal unterschiedlich ausgestaltet. Dadurch entstehen Unterschiede im Schutz von Opfern und in den Bedingungen für Tatpersonen; zugleich werden die interkantonale Koordination und überregionale Lösungen erschwert. Schutzmassnahmen müssen jedoch kantonsübergreifend wirksam und durchsetzbar sein. Dies gilt insbesondere für die Umsetzung von Electronic Monitoring (EM) als aktive dynamische 24/7-Schutzmassnahme (vgl. T4, T5, T6).

- **Strafverfolgung und Justiz (zivil- und strafrechtlich)**

Die kantonalen Unterschiede bezüglich Ressourcen und Vorgehen in Fällen häuslicher, sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt schwächen den Opferschutz und die Rückfallprävention (vgl. T7).

In Umsetzung der Roadmap Handlungsfeld 10 («Ermittlung, welche Standards die kantonale Gesetzgebung erfüllen muss, um wirksam Opferschutz zu leisten») und zur Unterstützung des NAP wird derzeit im Auftrag der SKHG eine Analyse der kantonalen Rechtsgrundlagen zur Prävention und Bekämpfung häuslicher sowie geschlechterbezogener Gewalt erarbeitet. Die Ergebnisse werden im Herbst 2026 erwartet. Sie sollen eine fachliche Grundlage dafür liefern, welche rechtlichen Standards für einen wirksamen Opferschutz wesentlich sind und in welchen Bereichen eine weitergehende Harmonisierung der kantonalen Rechtsgrundlagen einen fachlichen Mehrwert bieten kann. Diese Erkenntnisse können in die fachliche Diskussion über ein allfälliges nationales Rahmengesetz einfließen.

Mögliche fachliche Beiträge eines nationalen Rahmengesetzes:

Aus fachlicher Sicht könnte ein nationales Rahmengesetz insbesondere dazu beitragen,

- die Umsetzung der Istanbul-Konvention auf der Grundlage gemeinsamer fachlicher Standards zu unterstützen;
- gemeinsame Grundlagen für Koordination, Zusammenarbeit und Monitoring zu schaffen;
- eine schweizweit möglichst vergleichbare Qualität in Prävention, Opferschutz, Tatpersonenarbeit, Risikomanagement und zivil- und strafrechtlichen Verfahren zu fördern, was wiederum Gleichbehandlung schafft;
- die Entwicklung möglichst vergleichbarer statistischer Datengrundlagen sowie eines fachlich abgestimmten Datenaustauschs zu unterstützen;

- gemeinsame fachliche Grundlagen für die Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen zu fördern;
- die Voraussetzungen für eine langfristige, nachhaltige und koordinierte Umsetzung der Istanbul-Konvention zu stärken.

Aus fachlicher Sicht erscheint es wesentlich, dass durch die Weiterentwicklung der Umsetzung der Istanbul-Konvention, bestehende kantonale Errungenschaften sowie bewährte Strukturen erhalten und gestärkt werden. Ein allfälliges nationales Rahmengesetz würde sich entsprechend an einer qualitativ hochstehenden und koordinierten Umsetzung der Istanbul-Konvention orientieren und den unterschiedlichen Voraussetzungen in Bund und Kantonen Rechnung tragen.

4.2 Thematische Schwerpunkte

T1: Verbindliche und nachhaltig verankerte Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen (Art. 15 IK)

Bisher fehlt eine nachhaltige und verbindliche Verankerung der für die Umsetzung der Istanbul-Konvention erforderlichen Bildungsinhalte in den relevanten Aus- und Weiterbildungen. Entsprechend werden die fachlichen und berufsspezifischen Kompetenzen zu häuslicher, sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt nicht schweizweit einheitlich vermittelt. Die Vermittlung entsprechender Kompetenzen über die Handlungsbereiche Prävention, Opferschutz und Strafverfolgung hinweg bildet eine zentrale Voraussetzung für die Umsetzung der Istanbul-Konvention.

Webildungsangebote hängen heute weitgehend von den verfügbaren Ressourcen sowie davon ab, ob der entsprechende Schulungsbedarf erkannt und priorisiert wird. Angesichts der Bedeutung geschulter Fachpersonen für das frühzeitige Erkennen häuslicher, sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie für ein adäquates Handeln darf der Erwerb der notwendigen Kompetenzen nicht von verfügbaren Ressourcen oder individuellen Prioritätensetzungen abhängen. Dies gilt insbesondere für die Prävention von Tötungsdelikten im Kontext häuslicher Gewalt.

Die Bedeutung von Aus- und Weiterbildungen wurde sowohl in der Roadmap als auch im NAP IK hervorgehoben. Im NAP IK bildet sie einen der drei Schwerpunkte. Von den insgesamt 44 Massnahmen dienen 19 der Wissensvermittlung. In der Zwischenbilanz des NAP IK vom 25. November 2025 wurde diesem Schwerpunkt im Sinne einer notwendigen «Weiterbildungsoffensive» zusätzliches Gewicht verliehen. Die entsprechenden Massnahmen befinden sich grösstenteils in Umsetzung und bilden eine wichtige Grundlage für die weitere Umsetzung der Istanbul-Konvention.

Da häusliche, sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt zahlreiche Lebensbereiche betrifft, besteht aus fachlicher Sicht insbesondere in den folgenden Berufsfeldern ein Bedarf an entsprechenden fachlichen und berufsspezifischen Kompetenzen:

- Polizei, Strafverfolgung und Gerichte
- Kindes- und Erwachsenenschutz
- Gesundheitswesen (Ärztenschaft, Spitäler, Spitzenorganisationen)
- Heimwesen (Alters- und Pflegeheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen)
- Migration (unter Einbezug der Resultate der Massnahme 29 NAP IK)
- Bildungs- und Sozialwesen, usw.

Die «Minimalstandards Aus- und Weiterbildung bezüglich geschlechtsspezifischer, sexualisierter und häuslicher Gewalt» des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) bilden hierfür eine fachlich anerkannte Grundlage.

Die SKHG entwickelt derzeit eine niederschwellige Online-Weiterbildung, die Basiswissen zu Häuslicher Gewalt so vermittelt, dass Fachpersonen diverser Berufsgruppen diese in ihrem Berufsalltag erkennen und adäquat reagieren können. Die SKHG empfiehlt, diese Weiterbildung als Massnahme in die Strategie aufzunehmen.

T2: Gewaltprävention und Gleichstellung als integraler Bestandteil der schulischen Bildung (Art. 14 IK)

Art. 14 der Istanbul-Konvention fordert die verbindliche Vermittlung von Gleichstellung, Respekt und Gewaltprävention in allen Bildungsbereichen. Sowohl der Nationale Aktionsplan der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022-2026 als auch die Roadmap von Bund und Kantonen unterstreichen die Wichtigkeit der Förderung von entsprechenden Massnahmen. Massnahme 11 des Nationalen Aktionsplans verfolgt das Ziel, dass Lehrpersonen über geeignete Materialien zu den Themen Gleichstellung der Geschlechter, Prävention von Partnerschaftsgewalt sowie weiteren Inhalten der Istanbul-Konvention verfügen, diese im schulischen Alltag einsetzen können und die Vermittlung im Einklang mit dem Lehrplan sowie alters- und entwicklungsadäquat erfolgt.

Die Arbeiten der ersten Phase sind in **Kapitel 3.2 «Gesamtschweizerische Bildung, Art. 14 IK»** dargestellt. Sie bilden die Grundlage für die Weiterführung dieser Massnahme. Für die Deutschschweiz erfolgt die Umsetzung derzeit in Form einer Übersicht über bestehende Unterrichtshilfen und Angebote, ergänzt durch einen Sensibilisierungsteil sowie praktische Hinweise auf relevante regionsspezifische Beratungs- und Unterstützungsangebote. Daran anknüpfend ist im Rahmen der Nationalen Strategie gegen Gewalt die bereits vorgesehene Erweiterung auf die französisch- und italienischsprachige Schweiz umzusetzen sowie die Bekanntmachung und nachhaltige Verbreitung der Zusammenstellung durch Behörden, Gremien und weitere Organisationen des Bildungsbereichs sicherzustellen. Für eine nachhaltige Umsetzung erscheinen koordinierte Strukturen im Bildungsbereich von zentraler Bedeutung.

Ergänzend zeigen sich Massnahmen in zwei Bereichen als erforderlich: Einerseits besteht Handlungsbedarf bei der Sensibilisierung und Schulung von Fachpersonen zu Gleichstellung, häuslicher, sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt (vgl. **T1**). Andererseits sollten die Themen Gewaltprävention und Gleichstellung nachhaltig in der schulischen Praxis verankert werden.

Zur Sensibilisierung und Schulung von Fachpersonen im schulischen Kontext empfiehlt die SKHG die Themen Gewaltprävention und Gleichstellung strukturell verbindlich in den jeweiligen Ausbildungen im Bildungs- und Sozialbereich zu verankern. Um eine einheitliche Wissensvermittlung sicher zu stellen, erachtet die SKHG eine interkantonale Koordination der Weiterbildungsangebote für neue und bereits tätige Fachpersonen sinnvoll. Zur Unterstützung der praktischen und nachhaltigen Verankerung der Themen Gewaltprävention und Gleichstellung an Schulen empfiehlt die SKHG das Erarbeiten und Abstimmen von Empfehlungen für die Bereiche Prävention und Intervention. Im Bereich Prävention betrifft dies insbesondere die Planung, Häufigkeit und Zuständigkeiten für Massnahmen zur Förderung von Gleichstellung und Gewaltprävention. Im Bereich Intervention stehen vor allem Vorgehensweisen zum Erkennen, Ansprechen und Weiterleiten von Verdachtsfällen sowie Zuständigkeiten, Meldepflichten und Unterstützungsangebote im Vordergrund.

Grundvoraussetzung für den Erfolg der Umsetzung des thematischen Schwerpunkts «Gewaltprävention und Gleichstellung als integraler Bestandteil der schulischen Bildung» ist eine fachlich abgestimmte Verzahnung der Bereiche Bildung, Gleichstellung und Gewaltprävention. Dabei kommt einer koordinierten Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Akteuren auf allen föderalen Ebenen eine zentrale Bedeutung zu.

T3: Nachhaltiges Sensibilisierungs- und Präventionsprogramm zur Förderung einer Nulltoleranz-Kultur gegenüber häuslicher, sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt (Art. 13 IK)

Häusliche, sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt stellen ein gravierendes gesellschaftliches Problem dar, das weitgehend im Dunkelfeld verbleibt und in seinem vollen Ausmass noch unzureichend anerkannt wird. Zahlreiche Gewaltsituationen bleiben unsichtbar, werden verharmlost oder als private Konflikte bzw. Einzelfälle interpretiert.

Prävention kann sich deshalb nicht auf juristische Instrumente oder die strafrechtliche Verfolgung beschränken. Ein nachhaltiger gesellschaftlicher Wandel erfordert eine breite und kontinuierliche Sensibilisierung der gesamten Gesellschaft, einschliesslich der politischen Akteurinnen und Akteure

sowie der Medien, um das Verständnis für die Mechanismen geschlechtsspezifischer Gewalt zu verbessern und ihrer Verharmlosung entgegenzuwirken.

Eine klare und einheitliche Benennung häuslicher, sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt verbessert das öffentliche Verständnis, erleichtert die Identifikation von Gewalt, fördert eine kohärente institutionelle Reaktion und erleichtert den Zugang der Betroffenen zu Schutz- und Unterstützungsangeboten. Ziel der Massnahme ist es, eine Kultur der Nulltoleranz gegenüber häuslicher, sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt nachhaltig in der Gesellschaft zu verankern.

Die Arbeiten der ersten Phase sind in **Kapitel 3.4 «Erhöhung der Bekanntheit der Opferhilfe, Art. 19 und 24 IK»** dargestellt. Die SKHG empfiehlt, die Arbeiten der ersten Phase im Rahmen der Nationalen Strategie gegen Gewalt weiterzuführen und weiterzuentwickeln.

Die SKHG empfiehlt eine regelmässige Durchführung nationaler Sensibilisierungskampagnen, die auf Bundesebene koordiniert werden, in Kontinuität zu den bereits vorgesehenen Massnahmen (NAP IK, Roadmap). Diese Kampagnen folgen einem Ansatz, der häusliche, sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt im Kontext von Geschlechterverhältnissen und Männlichkeitsnormen versteht und an den strukturellen Ursachen dieser Gewalt ansetzt, namentlich mangelnder Gleichstellung, Sexismus, Misogynie und wirtschaftlicher Abhängigkeit. Der Ansatz orientiert sich am Verständnis der Istanbul-Konvention, wonach häusliche Gewalt eine Form geschlechtsspezifischer Gewalt ist. Ergänzend empfiehlt die SKHG, in Zusammenarbeit mit den Medien Protokolle und Sensibilisierungsdispositive zu entwickeln, die eine verantwortungsvolle und kohärente öffentliche Berichterstattung ermöglichen und Frauenmorde, Femizide sowie geschlechtsspezifische Gewalt nicht verharmlosen. Dabei soll auf Praktiken zurückgegriffen werden, die in anderen europäischen Ländern, namentlich in Spanien, entwickelt wurden.

Eine kontinuierliche Sensibilisierungs- und Präventionsarbeit bildet eine wesentliche Voraussetzung für die nachhaltige Umsetzung der Istanbul-Konvention.

T4: Stärkung von Schutz, Versorgung und Rechten gewaltbetroffener Personen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen (Art. 22, 23, 25, 26, 31 und 56 IK)

Die Arbeiten der ersten Phase zu den Artikeln 26, 31 und 56 der Istanbul-Konvention sind in **Kapitel 3.7 «Gewaltbetroffene Kinder: Unterstützung und Berücksichtigung der Gewalt in Besuchs- und Sorgerechtsentscheiden»** dargestellt. Die SKHG empfiehlt, sie in der Nationalen Strategie gegen Gewalt weiterzuführen und weiterzuentwickeln. Der Fokus sollte dabei insbesondere auf einer verbindlichen Zuständigkeit für die systematische Berücksichtigung häuslicher Gewalt bei Besuchs- und Sorgerechtsentscheiden liegen. Für die bisherigen Arbeiten zu Artikel 25 wird auf **Kapitel 3.6. «Krisenzentren für Opfer sexueller Gewalt und Dokumentation von Verletzungen und Spuren der Gewalt»** verwiesen.

a. Schutzangebote, Versorgung und Schutzmassnahmen

Die Kapazitäten für Beratung und Schutz von gewaltbetroffenen Personen sind schweizweit insgesamt knapp. Der Prozess zum Ausbau von Schutzplätzen wurde bereits angestossen, unter anderem mit dem SODK-Austauschtreffen für kantonale Kontaktpersonen für Schutz- und Notunterkünfte, das im Juni 2026 erstmals stattfand.

Die SKHG empfiehlt, die Anzahl der Schutzplätze so weit zu erhöhen, dass alle schutzbedürftigen Menschen rasch und niederschwellig Zugang zu einer Schutzunterkunft haben.

Der Zugang zu spezialisierter, qualitativ hochwertiger medizinischer Versorgung sowie rechtsmedizinischer Dokumentation von Gewaltspuren soll für gewaltbetroffene Personen niederschwellig, auf Wunsch anonym und flächendeckend gewährleistet werden. Mit der bevorstehenden Teilrevision des Opferhilfegesetzes soll dies sichergestellt werden. Die SKHG erarbeitet derzeit eine Übersicht bestehender kantonomer Versorgungsmodelle (vgl. **Kapitel 3.6**). Sie empfiehlt, die flächendeckende, niederschwellige (auch ohne Anzeige), qualitativ hochwertige Umsetzung weiterhin zu fördern und zu definieren, auf welche Leistungen ein Opfer von Gewalt mindestens zurückgreifen können muss.

Die SKHG empfiehlt zudem, Schutzmassnahmen wie Rayonverbot oder Wegweisung in allen Kantonen noch konsequenter anzuwenden und eine gesamtschweizerische rasche und konsequente

Umsetzung des elektronischen Monitorings (passiv, aktiv und dynamisch) voranzutreiben und die dafür notwendigen Ressourcen zu sichern.

b. Anschluss-Angebote nach einem Aufenthalt in einer Schutzunterkunft

Der Aufenthalt in einer Schutzunterkunft bedeutet in der Regel eine Zäsur. Die gewaltbetroffene Person muss ihr Leben neu ausrichten, sich aus multiplen Abhängigkeiten befreien (emotional, ökonomisch, sozial, etc.) und ein eigenständiges Leben aufbauen. Der Bedarf an Begleitung und Unterstützung nach einem Aufenthalt in einer Schutzunterkunft ist in der Regel hoch, auch wenn keine akute Gefährdung mehr besteht. Ohne eine adäquate Begleitung besteht das Risiko, dass die gewaltbetroffene Person wieder zur gewaltausübenden Person zurückkehrt und sich die Gewaltspirale erneut aufbaut und akzentuiert.

Die Finanzierung eines Aufenthalts in Schutz- und Notunterkünften ist durch das Opferhilfegesetz geregelt. Die SKHG empfiehlt, das Angebot nach bedarfsgerechten Anschlusslösungen nach einem Aufenthalt in einer Schutzunterkunft zu erhöhen und zu diversifizieren. Solche Angebote können unterschiedlich ausgestaltet sein, z.B. Übergangswohnungen, mehrmonatige Begleitung, etc. Im Gegensatz zum Aufenthalt in Schutzunterkünften sind Anschluss-Angebote nicht oder nur bedingt über das Opferhilfegesetz geregelt. Die SKHG empfiehlt eine Vereinheitlichung und Klärung der Zuständigkeiten und Finanzierung solcher Anschlusslösungen.

c. Begleitung und Schutz von Kindern und Jugendlichen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind

Bei häuslicher Gewalt zwischen Erwachsenen liegt der Fokus in der Regel auf den Erwachsenen, wenig auf den Kindern und Jugendlichen. Sie sind betroffen, unabhängig davon, ob sie die Gewalt sichtbar und im selben Raum miterlebt haben oder nicht. Sie hören und spüren die Gewalt und lernen Gewalt als legitime Konfliktlösung kennen. Das kann schwere Folgen auf ihre körperliche, psychische und soziale Entwicklung haben und erhöht das Risiko, als Erwachsene selbst Gewalt auszuüben oder Opfer häuslicher Gewalt zu werden.

Mehrere Kantone haben bereits gut funktionierende Projekte im Bereich der Erstansprache/Kindesansprache.

Die SKHG empfiehlt eine flächendeckende und zeitnahe Beratung und Unterstützung für Kinder und Jugendliche, die elterliche Paargewalt erleben oder Gewalt direkt erfahren haben, um das Geschehene einzuordnen und verarbeiten zu können. Bei Bedarf sollten Kinder und Jugendliche Zugang zu längerfristiger Begleitung erhalten. Um den Kinderschutz bei Trennung der Eltern verstärkt und adäquat zu gewichten, empfiehlt die SKHG den zuständigen Behörden zudem den «Leitfaden Kontakt nach häuslicher Gewalt» konsequent anzuwenden (vgl. Kapitel 3.7).

T5: Tatpersonenarbeit als zentraler Bestandteil des Opferschutzes (Art. 16 IK)

Die Arbeiten der ersten Phase sind in Kapitel 3.3 «Arbeit mit gewaltausübenden Personen, Art. 16 IK» dargestellt. Die Auswertung des im Jahr 2026 erstmals an der ZHAW durchgeführten Weiterbildungskurses «Arbeit mit Tatpersonen häuslicher Gewalt» wird die Grundlage für die Weiterentwicklung der Aus- und Weiterbildungsangebote bilden. Dabei sollen insbesondere die Kriterien für die Organisation, Inhalte und Zuständigkeiten definiert sowie die Nachfrage im deutsch- und französischsprachigen Raum geklärt werden.

a. Flächendeckende Arbeit mit Tatpersonen in allen Kantonen fördern

Es bestehen grosse Unterschiede bei den Angeboten für Tatpersonen in den Kantonen. Teilweise werden bestehende Angebote wenig genutzt. Ein flächendeckendes Angebot unterstützt die Zugangspraxis und verankert die Arbeit mit Tatpersonen als selbstverständlichen Teil des Opferschutzes.

Die SKHG empfiehlt Massnahmen zu definieren, die ein flächendeckendes Angebot für Tatpersonen in allen Kantonen fördert. Diese sollten sich auf die Empfehlungen zu rechtlichen Grundlagen stützen und die Einhaltung der Mindeststandards von solvio und der SKHG garantieren.

b. Verbindliche Zuweisungsprozesse für Tatpersonen zu Lernprogrammen etablieren

Die bestehenden Zuweisungsmöglichkeiten, wie z.B. nach Art. 55a StGB, werden nicht flächendeckend genutzt. Verbindliche und nachvollziehbare Zuweisungsprozesse fördern den konsequenten Einsatz und die Wirksamkeit von Lernprogrammen als sekundärpräventive Massnahme.

Die SKHG empfiehlt, im Rahmen des Straf- und Zivilverfahrens praxisorientierte Zuweisungskriterien für Lernprogramme (und andere sekundärpräventive Angebote) zu entwickeln sowie Schulungsangebote für juristische Fachpersonen der Strafverfolgungsbehörden, Zivilgerichte und KESB bereitzustellen und zu unterstützen.

c. Finanzierung der gewaltrückfallpräventiven Angebote

Die Finanzierung der Angebote ist in den verschiedenen Kantonen unterschiedlich geregelt und fehlt teilweise ganz. Dies stellt eine Rechtsungleichheit dar. Kostenpflichtige Angebote der Gewaltprävention sind zu wenig niederschwellig, was dazu führt, dass sie von zuweisenden Stellen zum Teil nicht angeordnet und/oder von den Betroffenen nicht in Anspruch genommen werden.

Die SKHG empfiehlt, die Voll- oder Teilfinanzierung der durch die zuweisenden Behörden angeordneten gewaltrückfallpräventiven Angebote, wie Lernprogramme, einschlägige Beratungen oder Elternbildungsangebote, auf behördlicher Ebene sicherzustellen und Optionen zur Schliessung allfälliger Finanzierungslücken zu entwickeln.

d. Nationale Weiterbildungen für die Arbeit mit Tatpersonen

Fachstellen stehen vor der Herausforderung, komplexe Gewaltprogramme eigenständig umzusetzen. Nationale Weiterbildungen verbessern die Qualität der Beratung, sorgen für einheitliche Standards und erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass Tatpersonen wirksam unterstützt und ihr Verhalten nachhaltig verändert wird.

Die SKHG empfiehlt, den Weiterbildungskurs «Arbeit mit Tatpersonen Häuslicher Gewalt» der ZHAW bei positiver Auswertung weiterzuführen und weiterzuentwickeln und weitere nationale Weiterbildungsangebote zur Arbeit mit Tatpersonen im Geltungsbereich der IK bereitzustellen.

T6: Interkantonal standardisierte und übergreifende Bewertung und Bewältigung von (Hoch-)Risikofällen (Art. 51ff. IK)

In nahezu allen Kantonen bestehen aktuell Formen des Bedrohungsmanagements mit interinstitutioneller Zusammenarbeit und Fallkoordination. Die Verfahren, Bewertungsinstrumente und Datengrundlagen unterscheiden sich jedoch zwischen den Kantonen. Ebenfalls fehlen aktuell einheitliche rechtliche und prozessuale Grundlagen für die Bewältigung von Fällen über die Kantonsgrenzen hinaus. International zeigt insbesondere Spanien mit dem Sistema VioGén, dass ein zentral koordiniertes, datenbasiertes Risikomanagement erhebliche Fortschritte bei Prävention und Opferschutz ermöglicht.

Im Rahmen der Umsetzung der Handlungsfelder 3 «Bedrohungsmanagement» und 4 «Technische Mittel» der Roadmap konnte bereits ein interkantonaler Erfahrungsaustausch sowie die Weiterentwicklung von Mindeststandards für die kantonalen Bedrohungsmanagements etabliert werden. Das Pilotprojekt des Kantons Zürich zur Umsetzung eines Opferschutzes mit dynamischem Electronic Monitoring hat gezeigt, dass eine nationale Lösung gefunden werden muss. Es kann nun an laufende Projekte der KKJPD und KKPKS angeknüpft werden. So prüft die KKJPD in Zusammenarbeit mit dem Verein EM die schweizweite Implementierung von aktiver Überwachung mittels Electronic Monitoring. Die KKPKS prüft ausserdem im Rahmen des interkantonalen Projekts «Polizeiliches Risiko Assessment» (PORAS) die Einführung einer neuen strukturierten Software zur Risikobeurteilung auf Basis des Instruments Octagon-Intervention 40-R.

Die SKHG empfiehlt, ein schweizweit kohärentes, standardisiertes und interkantonal abgestimmtes System zur Beurteilung und Bewältigung von (Hoch-)Risikofällen häuslicher, sexualisierter und geschlechtsbezogener Gewalt zu etablieren. Dieses soll bestehende kantonale Systeme harmonisieren und vernetzen, sodass eine dynamische, strukturierte Bewältigung von (Hoch-)Risikofällen über die kantonalen Zuständigkeitsgrenzen hinweg ermöglicht wird. Benötigt werden dafür nebst

standardisierten Monitorings und Prozessen auch ein rechtssicherer Datenaustausch, verknüpfbare statistische Grundlagen sowie ein interkantonaes Fallmanagement.

T7: Justiz – Spezifische Bearbeitung von Fällen häuslicher Gewalt unter Berücksichtigung zivil- und strafrechtlicher Aspekte (Art. 49, 50 und 56 IK)

Die justizielle Bearbeitung häuslicher Gewalt geht fast immer mit gleichzeitigen Zivil- und Strafverfahren einher. Bei zivilrechtlichen Verfahren, insbesondere betreffend das Sorge- und Besuchsrecht, sollen die im Strafverfahren gewonnenen Erkenntnisse systematisch berücksichtigt werden, um den Schutz der Betroffenen zu gewährleisten. Die Zivil- und Strafjustiz steht dabei vor der Herausforderung, den Besonderheiten häuslicher Gewalt – insbesondere der Komplexität der Sachverhalte, der Vulnerabilität der Opfer sowie dem Bedarf an interinstitutioneller Koordination – angemessen Rechnung zu tragen.

Die Berichte und Empfehlungen der Expertengruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO) betonen regelmässig die Bedeutung einer auf häusliche Gewalt spezialisierten Justiz. Dabei schreibt GREVIO kein einheitliches Modell spezialisierter Gerichte vor, befürwortet jedoch spezialisierte Gerichtsbarkeiten oder andere Mechanismen, welche die erforderliche Fachkompetenz sicherstellen. Grund dafür sind wiederholt festgestellte hohe Einstellungsraten und tiefe Verurteilungsquoten, insbesondere bei sexueller Gewalt, sowie strukturelle Defizite der Justizsysteme, die zu einer Form der Straflosigkeit führen können.

Einige Länder haben bereits eine spezialisierte Gerichtsbarkeit eingeführt. In Spanien wurde die Grundlage hierfür mit dem Gesetz «Ley Orgánica» von 2004 geschaffen. Die spezialisierten spanischen Gerichte verfügen sowohl über eine straf- als auch zivilrechtliche Zuständigkeit, was ihnen eine integrierte Fallbearbeitung ermöglicht. Auch Québec verfügt seit 2021 über eine spezialisierte Gerichtsbarkeit, welche insbesondere dazu dienen soll, das Vertrauen von Opfern sexueller und häuslicher Gewalt in die Justiz wiederherzustellen. Betroffene erhalten dort bereits ab dem ersten Polizeikontakt integrierte psychosoziale und justizielle Unterstützung. Dabei wurden weder das materielle Recht noch die Beweis- oder Verfahrensregeln geändert. Stattdessen wurden die Begleitprozesse und die interinstitutionelle Zusammenarbeit angepasst, um den Zugang zur Justiz zu erleichtern und die Situation der Betroffenen umfassender zu berücksichtigen.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass spezialisierte Gerichte dazu beitragen, die Anzeigequote zu erhöhen, insbesondere bei weniger schwerwiegenden Straftaten, was von einem grösseren Vertrauen in das Justizsystem zeugt.

Die SKHG empfiehlt, in der Schweiz eine auf häusliche Gewalt spezialisierte Straf- und Zivilgerichtsbarkeit einzuführen.

Eine spezialisierte Zivil- und Strafgerichtsbarkeit würde die fachliche Qualität der Entscheide stärken. Die mit diesen Fällen betrauten Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte würden über spezifische Kenntnisse zu häuslicher und innerfamiliärer Gewalt verfügen und könnten deren psychologische, emotionale und soziale Dimensionen besser berücksichtigen. Gleichzeitig würde die Spezialisierung eine effizientere Fallbearbeitung ermöglichen und die Zeit zwischen Anzeigerstattung und Urteil verkürzen, was den Opferschutz stärken und die psychische Belastung der Betroffenen reduzieren würde.

Eine kombinierte zivil- und strafrechtliche Zuständigkeit würde es darüber hinaus ermöglichen, Entscheide zu Schutzmassnahmen, Kindesobhut und Sanktionen besser aufeinander abzustimmen und die institutionelle Fragmentierung zu verringern. Sie würde die Zusammenarbeit zwischen Richterschaft, Sozialdiensten, Gesundheitswesen und Polizei, stärken und eine integrierte Unterstützung der Betroffenen ermöglichen. Im Zivilverfahren wäre dabei unerlässlich, die direkte und indirekte Gewalt, der Kinder ausgesetzt waren, bei Entscheiden über Schutzmassnahmen, das Besuchs- und Sorge-recht sowie das Anhörungsrecht systematisch zu berücksichtigen. Während Opfer im Strafverfahren opfergerecht in einem separaten Raum angehört werden können, finden Anhörungen im Zivilverfahren – beispielsweise im Rahmen einer Scheidung – häufig in Anwesenheit der gewaltausübenden Person statt. Ziel der Massnahme wäre es deshalb, in beiden Verfahren ein gleichwertiges Schutzniveau zu gewährleisten.

Die SKHG empfiehlt, die Spezialisierung in einen umfassenden Ansatz einzubetten, der über angemessene personelle und finanzielle Ressourcen verfügt, auf einem vertieften Verständnis geschlechtsspezifischer Gewalt beruht und die koordinierte Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen sicherstellt. Internationale Erfahrungen zeigen, dass ein solch umfassender Ansatz den Opferschutz stärkt und zur Prävention schwerer Gewalttaten beiträgt.

5 Fazit

Die Istanbul-Konvention verpflichtet die Schweiz, häusliche, sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt umfassend und koordiniert zu bekämpfen. Die erste Phase der Umsetzung (getragen durch die Roadmap und den NAP IK) hat wesentliche Fortschritte ermöglicht und gezeigt, dass ein koordiniertes Vorgehen von Bund, Kantonen und Fachorganisationen wirksam ist. Gleichzeitig hat sie strukturelle Lücken sichtbar gemacht, die mit dem Auslaufen dieser Instrumente nicht verschwinden, sondern gezielt angegangen werden müssen.

Der vorliegende Bericht formuliert auf der Grundlage der kantonalen Erfahrungen der SKHG-Mitglieder die Empfehlungen der SKHG für die Nationale Strategie gegen Gewalt ab 2027. Im Zentrum stehen vier Grundvoraussetzungen (Finanzierung, Koordination, Statistik und nationales Rahmengesetz) sowie sieben thematische Schwerpunkte, die den gesamten Geltungsbereich der Istanbul-Konvention abdecken.

Die SKHG empfiehlt den Partnerorganisationen und den zuständigen Bundesstellen, die im vorliegenden Bericht dargelegten Massnahmen als fachliche Grundlage für die Erarbeitung der Nationalen Strategie gegen Gewalt zu berücksichtigen. Dabei unterstreicht sie insbesondere folgende Prioritäten:

- Die Finanzierung der Angebote und der koordinativen Strukturen langfristig zu sichern und zwischen Bund und Kantonen verbindlich zu regeln.
- Die Koordination auf und zwischen allen föderalen Ebenen sowie zwischen den Fachbereichen als permanente Aufgabe zu institutionalisieren und mit den notwendigen Ressourcen und Kompetenzen auszustatten, unter Wahrung der kantonalen Zuständigkeiten.
- Eine schweizweit einheitliche Datengrundlage zu Gewaltformen und Massnahmen im Geltungsbereich der Istanbul-Konvention zu prüfen, um evidenzbasiert die Gewaltprävalenz zu analysieren und die Wirksamkeit von Massnahmen weiterentwickeln zu können.
- Die Entwicklung eines nationalen Rahmengesetzes zu prüfen, um die Umsetzung der Istanbul-Konvention schweizweit auf ein verbindliches, qualitativ hochstehendes Fundament zu stellen und kantonale Errungenschaften zu sichern und weiterzuentwickeln.
- Die Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen verbindlich zu verankern und flächendeckend umzusetzen, da sie eine Schlüsselvoraussetzung für die Prävention von Femiziden und die wirksame Bekämpfung aller Formen von Gewalt im Geltungsbereich der Konvention bildet.

Die Erfahrungen aus der ersten Phase zeigen unmissverständlich, dass Massnahmen ohne gesicherte Ressourcen, klare Zuweisung der Verantwortlichkeiten und verbindliche Umsetzungsverpflichtungen wirkungslos bleiben. Die SKHG empfiehlt deshalb, bei der Entwicklung der Nationalen Strategie gegen Gewalt ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass sie von Anfang an so konzipiert ist, dass ihre Umsetzung unabhängig vom Engagement Einzelner und von unterschiedlichen kantonalen Rahmenbedingungen strukturell und einheitlich abgesichert ist.

Die SKHG bringt ihre Expertise und die operative Erfahrung ihrer Mitglieder in die Erarbeitung der Nationalen Strategie gegen Gewalt ein und steht den Partnerorganisationen auch künftig als verlässliche Fachpartnerin zur Verfügung.

6 Abkürzungsverzeichnis

BFS	Bundesamt für Statistik
BJ	Bundesamt für Justiz
DAO	Dachorganisation der Frauenhäuser in der Schweiz und in Liechtenstein
EBG	Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EDK	Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EM	Electronic Monitoring
GDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
GREVIO	Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence
IK	Istanbul-Konvention
KBM	Kantonales Bedrohungsmanagement
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KKJPD	Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
KKPKS	Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz
KOKES	Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz
NAP IK	Nationaler Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention
OHG	Opferhilfegesetz
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
PORAS	Polizeiliches Risiko Assessment
SGV	Schweizerischer Gemeindeverband
SKHG	Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt
SKG	Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten
SKP	Schweizerische Kriminalprävention
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren
SOLVIO	Schweizerischer Dachverband für Gewaltprävention
SSV	Schweizerischer Städteverband
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
SVK-OHG	Schweizerische Opferhilfekonferenz
SVR	Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter
ZHAW	Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften